

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Leonfelden
vom 8. November 2018, mit der eine ABFALLORDNUNG erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 – Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden **Hausabfälle** und **sperrigen Abfälle** eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden **biogenen Abfälle** eine öffentliche Abfuhr.
- (3) Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** keine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 – Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang I aufgelisteten Grundstücke.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Bad Leonfelden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 4 – Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu den im Anhang 1 aufgezählten Sammelstellen zu bringen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum AltstoffSammelZentrum Bad Leonfelden zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage Bad Leonfelden zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 5 – Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle** und **Biotonnenabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 90 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1

Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 1.100 Liter	EN 840-3

Bioeimer 23 Liter

Biotonne 120 Liter

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und Biotonnenabfälle sind durch den/die Grundeigentümerin selbst zu beschaffen.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

(4) Es dürfen nur die von der Stadtgemeinde Bad Leonfelden genehmigten, registrierten und gekennzeichneten (§ 7 Abs. 1) Abfallbehälter und Säcke verwendet werden. Die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist zu dulden.

§ 6 – Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

(2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Bewohner unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht. Für einen Haushalt sind mindestens 90 Liter bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall vorzusehen.

- für einen Haushalt: 90 Liter Abfallvolumen

- für jeden weiteren Haushalt: 90 Liter Abfallvolumen
- für Gaststätten bis 20 Sitzplätze: 90 Liter Abfallvolumen pro Woche
für je weitere 10 Sitzplätze: 30 Liter Abfallvolumen pro Woche
- für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze: 90 Liter Abfallvolumen pro Woche
für je weitere 10 Sitzplätze: 30 Liter Abfallvolumen pro Woche
- für Beherbergungsbetriebe bis 10 Betten: 90 Liter Abfallvolumen pro Woche
für je weitere 5 Betten: 30 Liter Abfallvolumen pro Woche
- für Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter: 60 Liter Abfallvolumen pro Woche
für je weitere 5 Mitarbeiter: 30 Liter Abfallvolumen pro Woche

(3) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Stadtamt Bad Leonfelden abgeholt werden.

(4) Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

§ 7 – Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt wöchentlich, zweiwöchentlich und vierwöchentlich (Kennzeichnung der Abfallbehälter: wöchentlich – gelb, zweiwöchentlich – grün, vierwöchentlich – orange).
- (2) **Sperrige Abfälle** können während der Öffnungszeiten beim AltstoffSammelZentrum Bad Leonfelden abgegeben werden. Eine zusätzliche Abholung erfolgt gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **biogenen Abfälle** erfolgt in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober wöchentlich, in den Monaten November bis einschließlich April zweiwöchentlich.

- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und biogenen Abfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel oder im Gemeindeblatt veröffentlicht. An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand ab 06.00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

§ 8 – Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

- (1) Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Karl Reingruber, Haid 18, 4190 Bad Leonfelden, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort in der Ortschaft Haid auf der Parz. Nr. 778/1 der KG Laimbach zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.
- (2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, biogene Abfälle während der Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage (Abs. 1) der Stadtgemeinde Bad Leonfelden zu bringen.

§ 9 – Anzeigepflicht

- (1) Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Stadtgemeinde Bad Leonfelden anzuzeigen.
- (2) Eine Änderung des Abfuhrintervalls ist nur quartalsmäßig möglich.

§ 10 – Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11 – Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 – Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 21. September 2017 außer Kraft.